
Leipzig, den 28. August 2023

An die Interessenten im Vergabeverfahren

BIETERRUNDSCHREIBEN NR. 4

Durchführung des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich der Stadt Leipzig

Vergabe von Leistungen des Rettungsdienstes nach § 31 SächsBRKG

Vergabenummer: L-37-2023-00461

Hier: Bieterrundschreiben Nr. 4

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit möchten wir sämtlichen Interessenten folgende Hinweise geben:

I. Anlage 1-7 – Formblatt „Referenzen“ (DOKNR VU 10)

Nr. 9. Zur Befüllbarkeit des Formblatts

FRAGE:

Wir gehen davon aus, dass es sich in dem Formular um einen Fehler handelt, dass bei einer Eingabe alle Felder befüllt werden?

ANTWORT:

Das Problem der automatischen Übertragung der Eintragungen in dem Formblatt „Referenzen“ (DOKNR VU 10) wurde behoben. Es wird hierzu eine aktualisierte Anlage 1-7 Formblatt „Referenzen“ (DOKNR VU 10) **als Version 2** ausgereicht.

II. Anlage 3-1 – Zuschlagskriterien (DOKNR VU 18)

Nr. 10. Zu Nr. 2.3 – Zuschlagskriterium L3 Ausfallsicherheit

FRAGE:

In den Vergabeunterlagen wurde eine Unklarheit bei den zu stellenden Reserve-Rettungsmitteln festgestellt. Das Dokument "Zuschlagskriterien" definiert im Punkt L3 Ausfallsicherheit Rettungsmittel (ZRM) jeweils einen RTW und einen KTW als zusätzliches Wertungskriterium. Bedeutet das, dass diese beiden Fahrzeuge zusätzlich zu den in den Leistungsbeschreibungen für die einzelnen Rettungswachenbereiche geforderten Reserve-Rettungsmittel als weitere Rettungsmittel vorgehalten werden müssen?

ANTWORT:

Die Frage zeigt Unklarheiten der Vergabeunterlagen. Die Vergabeunterlagen sind an dieser Stelle klar formuliert. Nach Nr. 2.3.1 der Anlage 3-1 Zuschlagskriterien (DOKNR VU 19) „bewertet [die Stadt Leipzig] die verbindlichen Zusagen des Bieters zur Vorhaltung zusätzlicher Rettungsmittelressourcen [...]“. Aus den Erläuterungen zu dem Zuschlagskriterium L3 „Ausfallsicherheit Rettungsmittel“ wird deutlich, dass diese Ausfallsicherheit „nur“ zusätzliche Rettungsmittel – also neben denen nach der Leistungsbeschreibung zur Versorgung im Mindestmaß erforderliche und zu beschaffenden Rettungsmittel (RTW, NEF, KTW einschließlich der obligatorischen Reservefahrzeuge) – umfasst. An dieser Stelle wird auch auf die Formulierung zu Nr. 2.3.2 der Anlage 3-1 Zuschlagskriterien (DOKNR VU 19) verwiesen [Hervorhebungen nur hier]:

„Die zusätzlichen Reserverettungsmittel dienen nur der Ausfallsicherheit der vom Leistungserbringer vorzuhaltenden Fahrzeuge; sie werden (im Gegensatz zu den obligatorischen Reserverettungsmitteln) nicht für den Einsatz auch durch anderer Leistungserbringer bereitgehalten.“

III. Anlage 3-1-1 – Kalkulationsblätter (DOKNR VU 19)

Nr. 11. Zur Kalkulation des Rettungswachenleiters

FRAGE:

Sind die Zeitanteile für die Funktion des RWL in die Grundentgelte Personal (Kalkulationsblätter I.A. bis I.C.) einzukalkulieren oder den Overhead-Kosten (Tabellenblatt VI.) zuzurechnen? Die Kalkulationsvorgaben im jeweiligen Preisblatt „Grundentgelt Personal“ unter der dort enthaltenen Fußnote A sind hierzu aus unserer Sicht widersprüchlich.

ANTWORT:

Ein Widerspruch liegt nicht vor. Die Vergabeunterlagen sind an dieser Stelle klar formuliert. Nach der Kalkulationsvorgabe in Fußnote A der Grundentgelte Personal (Tabellenblätter I.A. bis I.C. der Anlage 3-1-1 Kalkulationsblätter) ist in die personalbezogenen Kosten der gesamte Aufwand für Einsatzausführung und die Nebenarbeiten einzustellen. Zu den Nebenarbeiten gehört dabei unter anderem auch die Wahrnehmung der Sonderfunktionen nach Nr. 15 der Leistungsbeschreibung – Allgemeiner Teil (DOKNR VU 34). Eine Sonderfunktion ist dabei zwar auch der Rettungswachenleiter, jedoch sieht die Kalkulationsvorgabe im weiteren die Ausnahme für die Verwaltungsfunktionen vor: Sachlich nicht einzustellen sind alle Zeitaufwände für die Wahrnehmung von Verwaltungsfunktionen aus dem Overhead (insbesondere Rettungswachenleitertätigkeiten, Tätigkeiten als Leiter Rettungsdienst).

IV. Anlage 4-1 – Leistungsbeschreibung – Allgemeiner Teil (DOKNR VU 34)**Nr. 12. Zu Nrn. 7.2 und 7.3 – Kalkulation der Kosten für die zu übernehmenden Rettungsmittel (Rettungsmittelerstbeschaffung)****FRAGE:**

Für die Berechnung der wirtschaftlichen Fahrzeugkosten werden die aktuellen Abschreibungswerte für die vorhandenen Rettungsmittel sowie Preise für die Übernahme der Rettungsmittel bei Übernahme eines Loses durch einen neuen Leistungserbringer in allen Losen benötigt. Entsprechend bitten wir um Bereitstellung der entsprechenden Daten.

ANTWORT:

Die Frage zeigt keine Unklarheiten der Vergabeunterlagen. Hinsichtlich der Kosten für die von den Bestandsleistungserbringern zu übernehmenden Rettungsmittel hat die Stadt Leipzig in den Vergabeunterlagen unter Nr. 7.3 der Anlage 4-1 Leistungsbeschreibung – Allgemeiner Teil (DOKNR VU 34) klare Vorgaben gemacht. Danach werden die investiven Kosten der Rettungsmittelerstbeschaffung vom Bestandsleistungserbringer in tatsächlich entstandener Höhe nach den dafür näher beschriebenen Maßgaben erstattet – vgl. hierzu Nr. 7.3 der Anlage 4-1 Leistungsbeschreibung – Allgemeiner Teil (DOKNR VU 34).

In der Konsequenz sind also die „Abschreibungswerte“ weder für die Kostenkalkulation erforderlich noch von der Stadt Leipzig anzugeben.

Nr. 13. Zu Nr. 7a Optionsleistung Sichtereinsatzfahrzeug

FRAGE:

Für das Sichtereinsatzfahrzeug sollen die Anforderungen der technischen Spezifikationen des NEF aus der Anlage 4-1-13 (Lastenheft NEF, DOKNR VU 47) gelten. Gleichzeitig soll ein Tele-Notarzt über Video- und Sprachverbindung zuschaltbar sein. Wir bitten um Erläuterung, welche ggf. über die Anforderungen in Anlage 4-1-13 hinausgehenden technischen Komponenten für den Tele-Notarzt vorgesehen sind und wer die hierfür anfallenden Kosten zu tragen hat.

ANTWORT:

Die für das Telenotarztsystem notwendige Hard- und Software wird die Stadt Leipzig auf deren Kosten stellen.

Nr. 14. Zu Nr. 17.3 Fortbildung des Einsatzpersonals

FRAGE:

- a) Ist in Nr. 17.3 der Leistungsbeschreibung – Allgemeiner Teil (DOKNR VU 34) gemeint, dass 50% des Fortbildungsvolumens der Belegschaft bis 30.06. des letzten Vertragsjahres absolviert sein müssen? Ansonsten ist diese Vorgabe kaum umsetzbar, da sich die Fortbildungsangebote immer über mehrere, zusammenhängende Tage erstrecken.
- b) Kann im Rahmen der Angebotskalkulation davon ausgegangen werden, dass auch bei Leistungsübernahme bereits 50% des Fortbildungsvolumens für 2024 absolviert sind?

ANTWORT:

- a) Die Frage zeigt keine Unklarheiten der Vergabeunterlagen. Es ist zutreffend, dass mit der 50%-Vorgabe gemeint ist, dass 50 % der Pflichtfortbildungszeiten für jeden Mitarbeiter bis zum 30. Juni des letzten Jahres absolviert sein müssen.
- b) Es ist davon auszugehen, dass die derzeitigen Bestandsleistungserbringer ihren für das erste Halbjahr 2024 „anteiligen“ Fortbildungspflichten nachkommen werden.

V. Anlage 4-1-2 – Bereichsplan (DOKNR VU 36)

Nr. 15. Zur Vorhaltung eines Ü-KTW in Los Nord

FRAGE:

Laut Bereichsplan ist im Los Nord der KTW1 als Ü-KTW vorzuhalten. Laut Legende handelt es sich dabei um einen Notfallkrankwagen für Übergewichtige. Ziff. 11.1 der Leistungsbeschreibung Allgemeiner Teil regelt als Fahrzeugspezifikation für den Notfallkrankwagen den KTW Typ B. Laut Anlage 4-1-18 Lastenheft ÜKTW ist ein Krankenkraftwagen des Typs C vorgesehen. Wir bitten um Klarstellung, welche Anforderungen gelten sollen.

ANTWORT:

Es genügt ein KTW Typ B wie in § 3 Abs. 2 SächsLRettDPVO gefordert. Die Angaben wurden in der Anlage 4-1-18 (DOKNR VU 52) auf der Seite 1 korrigiert und das Dokument als **Version 2** zur Verfügung gestellt.

VI. Anlage 4-2-1 – Leistungsbeschreibung Rettungswachenbereich Nord (DOKNR VU 72)

Nr. 16. Zu den Rettungsmitteln und deren Ersatzbeschaffung

FRAGE:

Bei mehreren KTW steht als Zeitpunkt der Ersatzbeschaffung lediglich 2024. Über den Tabellen ist vermerkt, dass die Neubeschaffungen ausgelöst sind. Bei RTW dagegen fehlt eine Angabe, ob die Fahrzeuge bereits bestellt wurden. Wir bitten um Konkretisierung, wann mit der Auslieferung der Ersatzbeschaffungen zu rechnen ist und ob die Bestellung von RTW durch den bisherigen Leistungserbringer ausgelöst wurde bzw. wird.

ANTWORT:

Die Fahrzeuge sind bestellt, ein genaues Lieferdatum ist aktuell nicht durch den Fahrzeugausbauer nicht festlegbar. Die Auslieferung ist jedoch vor Leistungsbeginn avisiert.

VII. Anlage 4-2-2 – Leistungsbeschreibung Rettungswachenbereich Ost (DOKNR VU 74)

Nr. 17. Zu den Rettungsmitteln und deren Ersatzbeschaffung

FRAGE:

Zum Fahrzeug L-AS 825 ist kein Ersatzbeschaffungstermin vermerkt. Zudem überschreitet das Fahrzeug bereits die Mindestnutzungsdauer als Rettungsmittel. Wir bitten um Prüfung der Angaben.

ANTWORT:

Der RTW L-AS 825 wird bis zum Vertragsbeginn durch ein Neufahrzeug ersetzt (Geplante Lieferung 2. Quartal 2024). Die Angaben wurden in der Anlage 4-2-2 (DOKNR VU 74) auf der Seite 17 korrigiert und das Dokument als **Version 2** zur Verfügung gestellt.

VIII. Anlage 4-2-4 – Leistungsbeschreibung Rettungswachenbereich West (DOKNR VU 78)

Nr. 18. Zu den Rettungsmitteln und deren Ersatzbeschaffung

FRAGE:

Wir bitten um Prüfung folgender Fahrzeugangaben: L-FR 8301: Ersatzbeschaffung 2022, das Fahrzeug wurde aber erst am 1.6.2022 angeschafft; L-PM 6029: Ersatzbeschaffung 2020

ANTWORT:

Bei den Angaben für das Fahrzeug L-FR 8301 liegt ein Übertragungsfehler vor. Die Ersatzbeschaffung hat frühestens in 2028 zu erfolgen (DOKNR VU 78, Seite 16). Bei den Angaben für das Fahrzeug L-FR 6029 liegt ein Übertragungsfehler vor. Die Ersatzbeschaffung hat frühestens in 2024 zu erfolgen (DOKNR VU 78, Seite 20).

Die Angaben wurden in der Anlage 4-2-4 (DOKNR VU 78) auf den Seiten 16 und 20 korrigiert und das Dokument als **Version 2** zur Verfügung gestellt.

IX. Anlage 2 „Angebotsanschreiben“ (DOKNR VU 16)

Nr. 19. Zum Ende der Angebotsfrist

FRAGE:

Die Vergabeunterlagen enthalten widersprüchliche Angaben zur Angebotsfrist: 25.9. bzw. 26.9.2023. Wir bitten um Klarstellung zu Datum und Uhrzeit der Angebotsfrist.

ANTWORT:

Gemäß der EU-Bekanntmachung ABI/S.137, 439305-2023-DE vom 19.07.2023 sowie der Anlage 3 – Bewerbungsbedingungen (DOKNR VU 17) ist für das Angebotsende der 25.09.2023, 12:00 Uhr definiert.

Bei den Angaben in der Anlage 2 – Angebotsschreiben (DOKNR VU 16) liegt ein Übertragungsfehler vor. Die Angaben wurden in der Anlage 2 (DOKNR VU 16) auf Seite 1 korrigiert und als **Version 2** zur Verfügung gestellt.

Die Beantwortung der weiteren von den Interessenten an die Stadt Leipzig herangetragenen Bieterfragen erfolgt zeitnah mit einem weiteren Biiterrundschreiben.

Wir bitten um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Patrick Schönig

Sachgebietsleiter